

eine fettere Pfarre zu vergeben hat, ihrer erbarmt, und sie anderwärts hin beruset.

Die Versezung müste nach den Gaben des Geistlichen und seinem erlangten Verdienste vornehmlich geschehen, doch könnte auch auf seine Amtsjahre Rücksicht genommen werden.

S. 159. Man sollte bei den Konsistorien und Kirchendirektorien auf außerordentliche Belohnungen würdiger Geistlichen denken ꝛc.

Zur Erfüllung dieses Vorschlages, oder Wunsches sehe ich keine Mittel. So lange die Kassen und Aeraria so geringhaltig sind, wie sie gegenwärtig bei den meisten Gemeinden wirklich sind, so lange lassen sich weder Erhöhung des Gehaltes, noch außerordentliche Belohnungen für außerordentliche Verdienste der Geistlichen bestreiten. Dann würde auch abermals zu bestimmen seyn, wenn, und nach welchen Regeln, sie ausgetheilt werden müsten.

Ebend. Daß die Geistlichen auch gehalten seyn sollten, über den moralischen Zustand ihrer Gemeinde den Konsistorien Tabellen einzureichen.

Nur müste daraus keine Gewalt des Konsistoriums über die Gewissen der Menschen entstehen.